OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840337/4/HW/Rd

Datum:
Linz, 31. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über den Antrag der B__, vertreten durch die C__, vom 23.03.2026 auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren der D__ betreffend das Vorhaben „Lieferung von Wasserrohren und Formstücken, 2801261“

zu Recht:

I. Dem Antrag wird gemäß §§ 1, 2, 8 und 11 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 – Oö. VergRSG 2006, LGBl. Nr. 130/2006 idF LGBl. Nr. 77/2018, stattgegeben und der Auftraggeberin eww ag die Erteilung des Zuschlages für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 26.05.2026, untersagt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

I.1. Mit Eingabe vom 23.03.2026 hat die B__ (im Folgenden: Antragstellerin) einen Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung sowie auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, der Auftraggeberin die Zuschlagserteilung bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren zu untersagen, gestellt. Im Übrigen wurde die Zuerkennung der entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von insgesamt 3.000 Euro beantragt.

I.2. Begründend wurde von der Antragstellerin ausgeführt, dass die Auftraggeberin eine Sektorenauftraggeberin darstelle und ein offenes Verfahren zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Wasserrohren und Formstücken ausgeschrieben habe. Die Antragstellerin habe fristgerecht ein Angebot abgegeben und sei das Angebot der Antragstellerin laut Angebotsöffnung preislich an zweiter Stelle gereiht worden.

Zum Interesse der Antragstellerin am Vertragsabschluss wurde dargelegt, dass diese im konkreten Vergabeverfahren ein ausschreibungskonformes Angebot gelegt habe und nicht zuletzt durch die Teilnahme am Vergabeverfahren und Legung des Angebotes sowie die Einbringung des gegenständlichen Nachprüfungsantrages ihr Interesse am Vertragsabschluss zum Ausdruck gebracht habe.
Das Angebot der Antragstellerin sei dem der präsumtiven Zuschlagsempfängerin nachgereiht. Wenn die Auftraggeberin das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin ausgeschieden hätte, wozu sie verpflichtet gewesen wäre, hätte die Antragstellerin den Zuschlag erhalten müssen.
Die Antragstellerin sei jedenfalls befähigt und hinreichend wirtschaftlich und technisch leistungsfähig, um den gegenständlichen Auftrag auszuführen und habe ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran, den verfahrensgegenständlichen Auftrag zu erhalten.
Zum Schaden wurde ausgeführt, dass, aufgrund der rechtswidrigen Entscheidung der Auftraggeberin, der präsumtiven Zuschlagsempfängerin den Zuschlag erteilen zu wollen und nicht der Antragstellerin, ihr zumindest ein Schaden aufgrund des Entganges des Zuschlages in der Höhe des kalkulierten Gewinnes inklusive Deckungsbeitrag drohe. Überdies drohe ihr der Verlust der bisher aufgewendeten Bearbeitungskosten für das Angebot und seien auch die Geschäftsgemeinkosten nicht gedeckt. Weiters drohe ein Schaden infolge der bereits angelaufenen und noch laufenden Rechtsberatungskosten. Die Antragstellerin beabsichtige, sich auch in Zukunft an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen und bei Auftragserteilung das gegenständliche Projekt als Referenzprojekt heranzuziehen. Unter Bezug auf die ständige Rechtsprechung könne auch im drohenden Verlust eines wichtigen Referenzprojektes für zukünftige Bewerbungen ein wesentlicher Scha-

den für die Antragstellerin erblickt werden. Es sei davon auszugehen, dass auch in naher Zukunft ähnliche Projekte und Ausschreibungen gleichwertiger Leistungen zu erwarten sind, an denen sich die Antragstellerin als Bieterin beteiligen werde. Umso wichtiger sei die Bedeutung des gegenständlichen Projektes als Referenzprojekt.

Bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zuschlagsentscheidung wurde ausgeführt, dass die präsumtive Zuschlagsempfängerin ein der Ausschreibung widersprechendes Angebot abgegeben und sich dadurch einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil verschafft habe.
Gemäß der bestandsfest gewordenen Ausschreibung seien u.a. GJS-Druckrohre mit einer Länge von 5 m anzubieten und zu liefern gewesen.
Die Auftraggeberin habe im Leistungsverzeichnis für sämtliche zu liefernden Rohrleitungen und Formstücke konkrete technische Anforderungen und Maße festgelegt.
Das Herstellerwerk der präsumtiven Zuschlagsempfängerin sei nach dem Kenntnisstand der Antragstellerin nicht in der Lage, die von der Auftraggeberin im bestandsfesten Leistungsverzeichnis geforderten Rohre an die präsumtive Zuschlagsempfängerin zu liefern, da keine 5,0 m Druckrohre vom Herstellerwerk der präsumtiven Zuschlagsempfängerin hergestellt würden.

Da die präsumtive Zuschlagsempfängerin in den genannten Positionen Produkte angeboten habe, die nicht den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen, würde ein der Ausschreibung widersprechendes Angebot vorliegen. Das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin wäre gemäß § 302 Abs. 1 Z 5 BVergG zwingend auszuscheiden gewesen.
Bezüglich der Unzulässigkeit von Alternativangeboten wurde dargetan, dass ein Alternativangebot ein Angebot über einen alternativen Leistungsvorschlag des Bieters sei und ein Abweichen von den Vorgaben in der Ausschreibung in technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht ermöglicht werde.
Die Auftraggeberin habe in der Ausschreibung zur Zulässigkeit von Alternativangeboten festgelegt, dass „mit Ausnahme der in der technischen und kaufmännischen Endverhandlung vereinbarten Punkte technische Alternativ- oder Abänderungsangebote nicht mehr zugelassen“ seien.
Sofern die präsumtive Zuschlagsempfängerin aufgrund der Rohrlänge von 6 m ein Alternativangebot abgegeben habe und die Auftraggeberin dies für zulässig erachtet habe, sei festzuhalten, dass die Zulässigkeit der Legung eines Alternativangebotes gemäß § 266 Abs. 2 BVergG grundsätzlich von der Legung eines gültigen Hauptangebotes abhängig sei. Entspreche das Hauptangebot nicht der Ausschreibung, etwa, weil technische Spezifikationen nicht erfüllt werden, könne das Alternativangebot nicht berücksichtigt werden.
Da die präsumtive Zuschlagsempfängerin bereits kein zulässiges Hauptangebot gelegt habe, wäre auch ein allfälliges Alternativangebot unzulässig und hätte die

Auftraggeberin das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin auch aus diesem Grund zwingend ausscheiden müssen.
Hinzu komme, dass der Antragstellerin nicht bekannt sei, dass in einer technischen Endverhandlung von der Auftraggeberin – abweichend zur Ausschreibung – das Anbieten von Druckrohren mit einer Länge von 6 m für zulässig erklärt worden sei. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre und die Auftraggeberin der präsumtiven Zuschlagsempfängerin abweichend die Lieferung von Druckrohren mit einer Länge von 6 m zugestanden hätte, wäre die Auftraggeberin gemäß dem Grundsatz der Bietergleichbehandlung, Transparenz sowie im Sinne eines fairen Wettbewerbs dazu verpflichtet gewesen, diese Änderung der Ausschreibungsunterlagen unter Verlängerung der Angebotsfrist sämtlichen Bietern bekanntzugeben.
Darüber hinaus habe die Auftraggeberin gemäß § 266 Abs. 2 BVergG in den Ausschreibungsunterlagen zwingend Mindestanforderungen festzulegen, die Alternativangebote im Hinblick auf ihre Vergleichbarkeit mit der ausgeschriebenen Leistung erfüllen müssen. Die Mindestanforderungen seien vorab ausdrücklich und ausreichend festzulegen und dürften weder nachträglich ergänzt noch abgeändert werden. Fehlen entsprechende Festlegungen, seien Alternativangebote nicht zu berücksichtigen.
Entgegen den konkreten Vorgaben des BVergG habe die Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen keinerlei Mindestanforderungen für Alternativangebote festgelegt. Eine Vergleichbarkeit der Angebote sei damit nicht möglich. Zudem sei es der Auftraggeberin auch nicht möglich gewesen, nachträglich, etwa im Rahmen einer „technischen Endverhandlung“, Mindestanforderungen festzulegen.
Das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin hätte auch aus diesem Grund ausgeschieden werden müssen.

Zusammengefasst gehe die Antragstellerin davon aus, dass

- die präsumtive Zuschlagsempfängerin ein der Ausschreibung widersprechendes Hauptangebot abgegeben habe,
- die präsumtive Zuschlagsempfängerin ein der Ausschreibung widersprechendes bzw. unzulässiges Alternativangebot abgegeben habe,
- die Auftraggeberin ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 299 Abs. 3 BVergG nicht ausreichend nachgekommen sei und
- die Auftraggeberin ihren gesetzlichen Pflichten gemäß § 266 Abs. 2 BVergG nicht nachgekommen sei,
- das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin verpflichtend auszuscheiden gewesen wäre und
- die Antragstellerin bei korrekter Angebotsprüfung den Zuschlag erhalten hätte müssen.

Die Antragstellerin erachte sich in ihrem Recht auf Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens gemäß § 193 Abs. 1 BVergG sowie in ihrem Recht auf einen fairen und lauteren Wettbewerb und auf Gleichbehandlung aller Bieter verletzt. Die Antragstellerin sei auch in ihrem Recht auf vergaberechtskonforme

Prüfung der Angebote und letztendlich in ihrem Recht auf Zuschlagserteilung sowie korrekte Bestbieterermittlung verletzt worden.

Zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde von der Antragstellerin zunächst auf die Ausführungen zum Hauptantrag verwiesen. Weiters wurde vorgebracht, dass aufgrund der Entscheidung der Auftraggeberin, der präsumtiven Zuschlagsempfängerin den Zuschlag erteilen zu wollen, die Antragstellerin den Auftrag nicht erhalten würde. Der Anspruch der Antragstellerin auf den Zuschlag könne nur wirksam gesichert werden, wenn das Verfahren bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in der Hauptsache in einem Stand gehalten werde, der eine spätere Zuschlagsentscheidung zugunsten der Antragstellerin und Zuschlagserteilung an die Antragstellerin ermögliche.

Durch die beabsichtigte vergaberechtswidrige Entscheidung, der präsumtiven Zuschlagsempfängerin den Zuschlag erteilen zu wollen, würde die Antragstellerin den Auftrag jedenfalls nicht erhalten. Dadurch würde der Antragstellerin, insbesondere aufgrund des Gewinnentganges und der frustrierten Angebotsbearbeitungskosten, ein erheblicher Schaden entstehen. Dieser Schaden sei angesichts des Auftragswertes mit der Höhe des kalkulierten Gewinnes in der kalkulierten Höhe zu bewerten. Darüber hinaus drohe der Antragstellerin der Verlust der bisher aufgewendeten Bearbeitungskosten für das Angebot.

Wenn die Antragstellerin nicht den Zuschlag erhalte, seien auch die Geschäftsgemeinkosten nicht gedeckt und drohe auch ein Verlust infolge der bereits angelaufenen und noch anlaufenden Rechtsberatungskosten. Es wäre ihr auch nicht mehr möglich, diesen Auftrag als Referenz im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit gewinnbringend heranzuziehen. Dabei handle es sich nach ständiger Rechtsprechung um einen im Rahmen der Interessensabbildung zu berücksichtigenden Vermögensnachteil.

Die Untersagung der Erteilung des Zuschlages zugunsten des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin sei nach der einschlägigen Rechtsprechung auch die jeweils geringste, noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme.

Von der Erlassung einer einstweiligen Verfügung sei nur dann abzusehen, wenn die nachteiligen Folgen gegenüber den Vorteilen überwiegen würden. Durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung würden beim gegenständlichen Vergabeverfahren keinerlei öffentliche Interessen oder Interessen der Auftraggeberin wesentlich beeinträchtigt oder gar verletzt. In diesem Zusammenhang sei auf die ständige Rechtsprechung hinzuweisen, wonach ein Auftraggeber bei der Erstellung des Zeitplanes auf die Möglichkeit der Einleitung des Nachprüfungsverfahrens und daraus folgende mögliche Verzögerungen Bedacht zu nehmen habe. Besondere öffentliche Interessen, die gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sprechen könnten, seien ebenfalls nicht ersichtlich. Gefahr für Leib und Leben

Dritter bestehe infolge der einstweiligen Verfügung nicht. Vielmehr sei die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu berücksichtigen, wonach auch die Sicherstellung der Auftragserteilung an den tatsächlichen Billigstbieter bei der Interessensabwägung in Zusammenhang mit dem Vergaberechtsschutz im öffentlichen Interesse liege. Im Rahmen der Interessensabwägung sei auch auf gemeinschaftsrechtliche Aspekte, wonach im Zweifel dem provisorischen Rechtsschutz der Vorrang einzuräumen sei, Bedacht zu nehmen.

Es sei daher das Interesse der Antragstellerin an der Prüfung der angefochtenen Entscheidung im konkreten Fall als überwiegend anzusehen. Die zeitlich befristete Untersagung der Erteilung des Zuschlages zugunsten des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin sei jedenfalls die einzige und geringste, noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme.

Die Auftraggeberin treffe insbesondere im Hinblick auf die Rechtsnatur des Provisorialverfahrens und die Mitwirkungspflicht der Parteien im Verwaltungsverfahren die Behauptungslast bezüglich allfälliger, gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sprechender Interessen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die D__ als Auftraggeberin am Nachprüfungsverfahren beteiligt. Seitens der Auftraggeberin wurde mitgeteilt, dass zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung keine Stellungnahme abgegeben werde.

I.4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

I.4.1. Gemäß § 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Artikel 14b Abs. 2 Z 2 B-VG in den Vollzugsbereich des Landes fallen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 1 leg.cit.

I.4.2. Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 15 lit. a Bundesvergabegesetz 2018 [BVergG 2018], § 2 Z 11 lit. a Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 [BVergGKonz 2018] oder § 3 Z 16 lit. a Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 [BVergGVS 2012]) des Auftraggebers

bzw. der Auftraggeberin im Rahmen der vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin geltend gemachten Beschwerdepunkte (§ 2 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006).

Der gegenständliche Antrag ist rechtzeitig und zulässig.

I.4.3. Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht auf Antrag eines Unternehmers bzw. einer Unternehmerin, dem bzw. der die Antragsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht offensichtlich fehlen, durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet scheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern.

Gemäß § 11 Abs. 1 leg.cit. sind vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bieter bzw. Bewerberinnen oder Bieterinnen und des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf ihre Erlassung abzuweisen.

Gemäß § 11 Abs. 2 leg.cit. können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin bis zur Entscheidung über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die jeweils gelindeste, noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg.cit. ist in einer einstweiligen Verfügung die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung, in dem die betreffende Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird, außer Kraft.

I.4.4. Bereits zu der vorausgegangenen sinngemäßen Regelung des Bundesvergabegesetzes 1997 führte *Elsner*, Vergaberecht (1999), auf Seite 86 aus: Die Entscheidung hängt von einer Abwägung der möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers und einem allfälligen besonderen öffentlichen Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens ab. Dabei muss es sich um ein „besonderes“ öffentliches Interesse handeln. Es wird nämlich (hoffentlich) bei jeder öffentlichen Auftragsvergabe ein öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens und Vergabe eines Auftrages bestehen. Aber auch daran, dass Vergabeverfahren fehlerfrei ablaufen, besteht öffentliches Interesse. Eine Nicht-

erlassung einstweiliger Verfügungen wird daher nur bei sonstiger Gefahr für Leib und Leben und besonderer Dringlichkeit zulässig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn besondere Interessen der Daseinsvorsorge gefährdet würden.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere in seiner Entscheidung zu Zl. B 1396/01 vom 15.10.2001 ein öffentliches Interesse im Hinblick auf das Postulat effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel in der Sicherstellung seiner Auftragserteilung an den tatsächlichen Bestbieter gesehen, dem die Nachprüfung des Vergabeverfahrens letztlich dienen soll.

I.4.5. Die im Vorbringen der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten sind zumindest denkmöglich. Eine Überprüfung, ob die behaupteten Rechtswidrigkeiten auch tatsächlich vorliegen, war im Rahmen des Provisorialverfahrens nicht durchzuführen.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine vordringliche Leistungserbringung handelt, kann daraus geschlossen werden, dass eine Gefährdung von Leib und Leben nicht aktuell ist. Die Auftraggeberin hat im Verfahren konkrete, mit der Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung drohende Nachteile nicht dargelegt.

Die Antragstellerin hat denkmöglich ausgeführt, dass ihr durch die behaupteten Rechtswidrigkeiten der Entgang des Auftrages droht, sohin ein Schaden, der nur durch die vorläufige Untersagung der Zuschlagserteilung abgewendet werden kann. Abgesehen von dem vorausgesetzten öffentlichen Interesse an der Vergabe des gegenständlichen Auftrages ist aber ein darüberhinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens weder durch die Auftraggeberin vorgebracht worden noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Kenntnis gelangt. Dass sich durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Verzögerung der Bedarfsdeckung und ein organisatorischer und finanzieller Mehraufwand ergeben können, liegt in der Natur der Sache. Da – wie bereits erwähnt – kein darüberhinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an einem möglichst raschen Vertragsabschluss geltend gemacht wurde und auch nicht auf der Hand liegt, war dem Antrag spruchgemäß stattzugeben.

Die Dauer der Aussetzung der Zuschlagserteilung ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 iVm § 20 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit die Möglichkeit besteht, die Aussetzung der Zuschlagserteilung für zwei Monate auszusprechen.

Bei der Untersagung der Zuschlagserteilung handelt es sich im vorliegenden Fall im Hinblick auf den derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens um die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme. Eine gänzliche Untersagung der Fortsetzung

des gesamten Vergabeverfahrens erscheint hingegen nicht notwendig. Es ist dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung daher spruchgemäß stattzugeben.

Die einstweilige Verfügung ist gemäß § 11 Abs. 4 Oö. VergRSG 2006 sofort vollstreckbar.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Abwägung der Interessen war anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Abwägung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger